

15.10.2019

Drucksache 170/19

Radstation Werne Bahnhof;
Mitfinanzierung der Betriebskosten durch den Kreis Unna ab 2020

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität	11.11.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	02.12.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	03.12.2019	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Planung und Mobilität
Berichterstattung	Sabine Leïße

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.11	Planung und Mobilität
Produkt	01.11.04	Verkehrsentwicklungsplanung
Haushaltsjahr	2020ff	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€] maximal 20.000 €

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, die Ergänzungsvereinbarung zur Mitfinanzierung der Betriebskosten der Radstation Werne Bahnhof ab Januar 2020 mit der DasDies Service GmbH und der Stadt Werne abzuschließen

Sachbericht

Mitfinanzierung der Betriebskosten der Radstation Werne Bhf. durch den Kreis Unna

Mit dem Beschluss des Kreistages des Kreises Unna vom 2.7.2019 (DS 083/19) auf der Grundlage der Ergebnisse des vom Kreis Unna vergebenen Gutachtens „Bewertungsmatrix für Mobilstationen“ ist der Kreis Unna bereit, sich wie auch gegenüber anderen Radstationskommunen im Kreis Unna (Kreistagsbeschlüsse aus 2013) an den jährlichen Betriebskostendefiziten der Radstation Werne Bhf. mit 50 % (maximal 20.000 € jährlich) ab 2020 zu beteiligen, soweit die Stadt Werne sich in gleicher Höhe beteiligt (Dies ist gesichert.).

Das Gutachten „Bewertungsmatrix für Mobilstationen“ hatte ergeben, dass am Standort Werne Bhf. aufgrund der Potentiale eine personenbesetzte Radstation sachgerecht ist und deren Betrieb auch im Interesse des Kreises Unna liegt. Dazu boten die vom Vorgänger Perthes-Werk hinterlassenen Räumlichkeiten in qualitativer und quantitativer Hinsicht hervorragende Möglichkeiten.

Üblicherweise wurden in den vergangenen Jahren die Regelungen zum Betrieb und zur Finanzierung der Radstationen in Vereinbarungen zwischen der jeweiligen Standortkommune, dem Kreis Unna und der DasDies Service GmbH fixiert.

Für die Radstation Werne existiert seit Dezember 2018 allerdings bereits eine Vereinbarung zwischen der Stadt Werne und der DasDies Service GmbH (s. Anl. 1), die nach Auffassung aller Beteiligten bereits alle Regelungsbedarfe, die dem Kreis Unna wichtig sind, enthält und deshalb gültig bleiben soll.

Lediglich die Kreis-Unna-spezifischen Regelungsbedarfe sind zusätzlich zu verabreden. Dazu ist nach einhelliger Auffassung der Beteiligten ein vereinbarungsersetzender Schriftwechsel zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Werne ausreichend.

Dementsprechend seien hier die folgenden, über die Inhalte der bestehenden Vereinbarung „Werne/DasDies“ hinausgehenden Punkte formuliert:

- Der Kreis Unna verpflichtet sich, das aus dem Betreiben der Radstation resultierende Defizit ab dem Jahr 2020 zur Hälfte, jedoch höchstens bis zu einer jährlichen Bruttosumme von 20.000 €, abzudecken*. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die DasDies Service GmbH die im Vertrag mit der Stadt Werne unter §§ 9, 10, 11 formulierten Leistungen erbringt.
- Die Stadt Werne fordert jährlich zum 1.7. d.J. beim Kreis Unna dessen anteiligen Beitrag in Höhe von 50 Prozent des Defizites an. Der Kreis Unna ist verpflichtet, der rechnerisch und inhaltlich bestätigten Forderung innerhalb von 30 Tagen ab deren Eingang nachzukommen. Eine Direktauszahlung des Beitrages des Kreises an die Betreiberin ist wie bei den anderen Radstationskommunen ausgeschlossen.
- Die Vereinbarung zur Mitfinanzierung der Betriebskostendefizite der Radstation Werne zwischen der Stadt Werne und dem Kreis Unna tritt zum 1.1.2020 in Kraft. Sie kann auch vom Kreis Unna gekündigt werden, und zwar entsprechend der Regelungen des § 12 des Vertrages zwischen der DasDies Service GmbH und der Stadt Werne.

Zur abschließenden Fixierung muss die Stadt Werne die im Schreiben des Kreises Unna formulierten Regelungen schriftlich rückbestätigen.

*Der Kreistag hat beschlossen den Landrat damit zu beauftragen, auf eine Erhöhung der ZRL-Fördermittel hinzuwirken (siehe Punkt 3 des Beschlusses der DS 083/19). Derzeit wird der NWL und damit auch der ZRL neu strukturiert (siehe DS 084/19). Der Haushalt des ZRL wird im Dezember beschlossen werden. Ein Entwurf liegt noch nicht vor. Es ist jedoch avisiert, dass der Haushaltsansatz „Beibehalt der Gebietskörperschaftsförderungen für sonstige Zwecke des ÖPNV und Fahrgastinformationssysteme“ beibehalten wird und ggfl. erhöht werden kann.



Anlage

Vereinbarung zwischen der Stadt Werne und der DasDiesService GmbH über den Betrieb und die Finanzierung der Radstation Werne Bhf